

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.11.2013**

„Einschränkung des Rederechts im Beirat Vegesack – sind Bürgerschaftsabgeordnete nur Bürger/-innen zweiter Klasse?“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft))

#### **A. Problem**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurde den in der Sitzung des Vegesacker Beirats am 19. September 2013 anwesenden Menschen, die keinen ersten Wohnsitz in Vegesack haben, generell ein Rederecht versagt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurde den in der Sitzung des Vegesacker Beirats am 19. September 2013 anwesenden Bürgerschaftsabgeordneten das Rederecht von vorneherein aberkannt, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz im Stadtteil Vegesack haben?
3. Sind dem Senat Fälle aus anderen Beiräten bekannt, in denen entsprechende Redeverbote in Beiratssitzungen erteilt wurden, und wie bewertet der Senat generell die genannten Redeverbote in Beiratssitzungen?

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Rechtsgrundlage für eine Worterteilung an Nichtbeiratsmitglieder ist § 5 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Beirats Vegesack. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Beirätegesetz und den daraufhin erlassenen Richtlinien. Danach kann Nichtbeiratsmitgliedern durch Beiratsbeschluss das Wort erteilt werden.

§ 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Beirates Vegesack gewährt keinen Anspruch auf Worterteilung, sondern macht diese von einem förmlichen Beschluss des

Beirates abhängig. Der Beirat fasste zu Beginn der Sitzung am 19. September einen generellen Beschluss über die Worterteilung. Diese sollte ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Vegesack und örtlich tätigen Institutionen der Flüchtlings- und Asylbewerberbetreuung nach den Erfahrungen des Beirates aus der vorherigen Beiratssitzung zur Standortfrage der Flüchtlingsunterbringung gewährt werden.

### **Zu Frage 2:**

Auch insoweit richtet sich die Worterteilung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Beirates Vegesack. In der Sitzung wurden fünf schriftliche Wortmeldungen von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft abgegeben, von denen zwei ihren Wohnsitz in Vegesack haben. Weitere anwesende Abgeordnete gaben keine Wortmeldung ab. Der Beirat folgte daraufhin einhellig der Auffassung des Ortsamtsleiters, dass allen Abgeordneten unabhängig von ihrem Wohnsitz das Wort nicht erteilt werden sollte.

### **Zu Frage 3:**

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, besteht eine Regelung für die Worterteilung. Diese kann lediglich durch Beschluss des Beirats erfolgen. Grundsätzlich haben alle Beiräte das Recht, Nichtbeiratsmitgliedern das Wort zu erteilen. Dieses Recht wird von Beiräten unterschiedlich wahrgenommen. Der Senat ist im Übrigen der Überzeugung, dass Beiräte mit den ihnen übertragenen rechtlichen Rahmenbedingungen sorgsam umgehen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Das Rederecht in den Sitzungen der Beiräte bezieht sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Ist nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Antwort des Senats ist zur Veröffentlichung in der Presse geeignet. Sie kann in das zentrale Informationsregister eingestellt werden. Datenschutzbelange werden nicht berührt.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei vom 11.11.2013 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu.